



Präsidentin des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Frau Carina Gödecke MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf



30. August 2016  
Seite 1 von 1

**Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung  
zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des energie-  
bedingten Klimaschutzes**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Landesregierung hat den Entwurf einer Zweiten Verordnung zur  
Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem  
Gebiet des energiebedingten Klimaschutzes beschlossen.

Die Verordnung enthält Vorschriften, die unter § 5 Abs. 3 Satz 1 des  
Landesorganisationsgesetzes – LOG – vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S.  
421), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Mai 2000  
(GV. NRW. S. 462), fallen.

Die Landesregierung hat beschlossen, die Verordnung vorbehaltlich des  
Ergebnisses der Anhörung der zuständigen Landtagsausschüsse zu  
dem Entwurf der Verordnung auszufertigen.

Als Anlage übersende ich 60 Exemplare des Verordnungsentwurfs mit  
Begründung.

Ich gehe davon aus, dass der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt,  
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz sowie der  
Innenausschuss zu hören sein werden.

Mit freundlichen Grüßen

Hannelore Kraft

Stadttor 1  
40219 Düsseldorf  
Postanschrift:  
40190 Düsseldorf  
Telefon 0211 837-01  
poststelle@stk.nrw.de



**Zweite Verordnung zur Änderung der  
Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten  
auf dem Gebiet des energiebedingten Klimaschutzes  
Vom**

Auf Grund des

- § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), der durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) geändert worden ist, insoweit nach Anhörung der fachlich zuständigen Ausschüsse des Landtags,
  - und des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602),
- verordnet die Landesregierung:

**Artikel 1**

Die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des energiebedingten Klimaschutzes vom 2. Februar 2010 (GV. NRW. S. 141), die durch Verordnung vom 15. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 582) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

"2. des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes vom 10. Mai 2012 (BGBl. I S. 1070) in der jeweils geltenden Fassung,".

b) Die bisherige Nummer 2 und die Nummern 3 und 4 werden die Nummern 3 bis 5.

2. In § 4 Absatz 3 wird die Angabe „2017“ durch die Angabe „2020“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen  
Die Ministerpräsidentin

Hannelore Kraft

Der Minister für  
Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,  
Natur- und Verbraucherschutz

Johannes Remmel



## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

Mit der „Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des energiebedingten Klimaschutzes“ wurde dem LANUV die Zuständigkeit für die Ausführung folgender Rechtsvorschriften zugewiesen:

- des Energieverbrauchsrelevante Produkte Gesetzes vom 27. Februar 2008 (BGBl. I S. 258) in der jeweils geltenden Fassung,
- der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2616) in der jeweils geltenden Fassung,
- der Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung vom 28. Mai 2004 (BGBl. I S. 1037) in der jeweils geltenden Fassung und
- der EU-Verordnung 1222/2009 über die Kennzeichnung von Reifen in Bezug auf die Kraftstoffeffizienz und andere wesentliche Parameter (ABl. L 342 22.12.2009, S. 46).“

Diese Verordnungen enthalten einzelne konkrete Regelungen zur Kennzeichnungspflicht in bestimmten Fällen und definieren bußgeldbewehrte Verstöße gegen die Kennzeichnungspflichten. Die allgemeinen Rechte und Pflichten der Marktüberwachungsbehörden zur Durchsetzung des Kennzeichnungsrechts werden im Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz (EnVKG) geregelt. Da es bisher aber an einer spezifischen Zuständigkeitszuweisung für die Überwachung des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes fehlt, ist § 8 Absatz 3 des Landesorganisationsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (LOG NRW) einschlägig, wonach die Bezirksregierungen zuständig für alle Aufgaben der Landesverwaltung sind, die nicht ausdrücklich anderen Behörden übertragen sind (sog. Auffangzuständigkeit). Aufgrund nicht zur Verfügung stehender Personalkapazitäten können diese Aufgaben von den Bezirksregierungen allerdings nicht wahrgenommen werden. Dem LANUV hingegen, das aktiv die Marktüberwachung bei den drei oben genannten Produktgruppen durchführt, obliegt formal lediglich die Ahndung einzelner, in den Verordnungen genannter Verstöße; präventive Maßnahmen (z. B. Ordnungsverfügungen) zur Durchsetzung des Kennzeichnungsrechts fallen nicht darunter. Das EnVKG ist zudem Ermächtigungsgrundlage für die drei oben genannten Verordnungen.

Diese Aufspaltung der Zuständigkeiten ist aus Gründen der Rechtssystematik unbefriedigend und entspricht auch nicht der Intention, die mit der Zuweisung der Aufgaben an das LANUV verbunden war. Sie kann bei der Durchführung von Verwaltungsverfahren gegenüber Wirtschaftsakteuren zu Problemen führen.

Durch die explizite Zuweisung der Zuständigkeit für das EnVKG an das LANUV soll dieser Zustand deshalb behoben werden.

Mit der „Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des energiebedingten Klimaschutzes“ wird die im Jahr 2013 vorgenommene Zuweisung von Zuständigkeiten an das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz im Bereich der Energieverbrauchskennzeichnung vervollständigt und der Rechtssystematik angepasst

## **B. Besonderer Teil**

### **Begründung zu Artikel 1 :**

Artikel 1 regelt Änderungen der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Energierechts

### **Begründung zu Nummer 1 :**

Nummer 1 ergänzt die Liste der Regelungen, für deren Ausführung das LANUV zuständig ist

### **Begründung zu Nummer 2:**

Nummer 2 aktualisiert das Datum zur Berichterstattung durch die Landesregierung

### **Begründung zu Artikel 2:**

Der Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Änderungsverordnung.